

Was bedeutet die 3G-Regel?

Die 3G-Regel ist von denjenigen erfüllt, die **vollständig geimpft** oder **genesen** oder **negativ getestet** sind.

Welche Unterlagen müssen zum Nachweis des Status als vollständig Geimpfter oder Genesener vorgelegt werden?

Der Status „**vollständig geimpft**“ wird im Regelfall nachgewiesen durch ein amtliches Impfbzertifikat mit QR-Code (entweder als Papiaausdruck oder in digitaler Form z. B. unter Nutzung der Corona-Warn-App oder der CovPass-App). Der Impfbstatus kann aber auch nachgewiesen werden durch den (gelb/orangefarbenen) Impfbausweis. Die Person gilt als geimpft, wenn

- nach der 2. Impfbung mit den Impfbstoffen „Comirnaty (Biontech/Pfizer), „Spikevax“ (Moderna) oder „Vaxzevria“ (AstraZeneca) mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- nach der (einer) Impfbung mit „Janssen“ (Johnson & Johnson) mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- bei einer „genesenen“ Person (s. unten) eine Impfbung mit einem der o.g. Impfbstoffe erfolgt ist.

Für den rechtlichen Status als „vollständig geimpfte“ Person ist es unbeachtlich, ob bereits eine Auffrischungsimpfbung/Booster-Impfbung erfolgt ist. Dies gilt unabhängig von entsprechenden medizinischen Empfehlungen und Aufrufen zur Booster-Impfbung, die ausdrücklich begrüßt werden.

Als „**Genesener**“ gilt, wer einen Nachweis vorlegt, wonach eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 durch PCR-Testung belegt ist und diese Positiv-Testung mindestens 28 Tage, maximal aber 6 Monate zurückliegt.

Am einfachsten und praktikabelsten ist die vorgeschriebene Prüfung der Gültigkeit von Impfb-/Genesenen-Zertifikaten mit QR-Code durch die **CovPassCheck-App**. Diese App sollte daher - soweit möglich - auch zur vorgeschriebenen Prüfung der Zertifikate genutzt werden.

Welche Unterlagen müssen zum Nachweis des Status als Negativgetesteter vorgelegt werden?

Als Testnachweis gilt

- eine Bescheinigung eines anerkannten Test-Centers über das negative Ergebnis eines höchstens **24** Stunden zurückliegenden **Antigen-Schnelltests**,
- eine Bescheinigung eines anerkannten Labors über das negative Ergebnis eines höchstens **48** Stunden zurückliegenden **PCR-Tests**.

Welche Ausnahmen gibt es?

Für Kinder und Jugendliche gilt

- **SchülerInnen** gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Dies gilt nicht während der Schulferien und auch nicht für Kinder, die derzeit nicht am Schulunterricht teilnehmen.
 - bis **inkl. 15 Jahren** gilt dies ohne Nachweis,
 - **ab** einem Alter von **16 Jahren** kann der notwendige Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt werden.
- Kinder **bis zum Schuleintritt** sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.